Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundessubventionen für das Forstwesen. Der bundesrätlichen Botschaft betr. Stellungnahme zur Zollinitiative entnehmen wir nachfolgende interessante Übersicht der seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung, d. h. von 1874 bis Ende 1893 vom Bunde an Kantone, Korporationen, Vereine und Privaten für das Forstwesen ausgerichteten Subventionen:

Kantone, Korporationen und Vereine, Private	Für Aufforstungen und Verbaue	Für Diverses	Total
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz Obwalden	Fr. 360,406 8,148 19,850 37,541 14,757	Fr. 291 17,029 1,563 2,663 5,081 1,889	Fr. 291 377,435 9,711 22,513 42,622 16,646
Nidwalden Glarus Zug Freiburg Appenzell ARh. Appenzell IRh. St. Gallen	6,426 15,455 1,973 9,821 4,518 — 68,751	1,583 1,521 4,346 1,584 5,359 1,090 10,232	8,009 16,976 6,319 11,405 9,877 1,090 78,983
Graubünden	63,471 238,420 2,264 32,094 883,895	47,998 9,645 - 6,353 - 118,227	$ \begin{array}{r} 111,469 \\ 248,065 \\ 2,264 \\ 38,447 \\ \hline 1,002,122 \end{array} $
Korporationen und Vereine Private	1,132 — 885,027	1,000 660 119,887	2,132 660 1,004,914

Kantone.

Bern. Versammlung des bern. Forstvereins. Am 29. und 30. Juni dieses Jahres hielt der kantonale bern. Forstverein unter dem Präsidium des Hrn. Kreisförsters Müller in Meyringen seine ordentliche Jahres-

versammlung ab. In Anbetracht der excentrischen Lage des Ortes und des Umstandes, dass die in Aussicht genommene Exkursion beinahe einen ganzen Tag beanspruchte, hatten sich bereits am Nachmittage des 29. gegen 40 Forstleute und Freunde des Forstwesens aus allen Teilen des Kantons zusammengefunden. — Herr Müller bewillkommte mit herzlichen Worten die Erschienenen und entwarf ein anschauliches Bild der eigenartigen forstlichen Verhältnisse seines Kreises. Sodann wurden die Vereinsgeschäfte erledigt und als nächstjähriger Versammlungsort Bern bezeichnet, worauf Herr Kreisförster Balsiger von Bern in ebenso gediegenem, als formgewandtem freiem Vortrage die Verbesserungen besprach, welche mit Bezug auf die Organisation der Forstverwaltung in den Gemeinden des Kantons Bern Platz greifen sollten. Anknüpfend an die vom Bunde gestellte Forderung einer Vermehrung und bessern Schulung des niedrigen Forstpersonals im eidgen. Forstgebiet erörterte der Herr Referent die Übelstände, welche sich daraus ergeben, dass dem Forstbeamten in den waldbesitzenden Gemeinden kein tüchtiges Hilfspersonal zur Verfügung steht, und weist die Notwendigkeit eines weitern Ausbaues der kantonalen Forstorganisation auf diesem Gebiete nach. Von den verschiedenen einlässlich besprochenen, anderwärts in der Schweiz zur Anwendung kommenden Systemen wird dasjenige als das zweckentsprechendste erachtet, welches die Gemeinden mit einem ein gewisses Minimum (von z. B. 50 oder 100 ha) übersteigenden Waldbesitz verpflichtet, die Führer ihrer Forstwirtschaft einen Forstkurs besuchen zu lassen, dieselben auf längere Zeit fest anzustellen und anständig zu besolden. Dieser Organisation, die sich z. B. im Kanton Aargau als vortrefflich bewährt hat, würde um so lieber der Vorzug gegeben, als sie ohne Gesetzesrevision adoptiert werden könnte und nach Ansicht des Vortragenden auch wirklich durchführbar wäre, insofern nur ein hinreichend langer Zeitraum hiezu in Aussicht genommen würde. Den Staatsbehörden müsste die Kompetenz eingeräumt bleiben, auch kleinere Gemeinden im Falle dringenden Bedürfnisses zur Anstellung eines geschulten Gemeindeforstverwalters zu veranlassen. Im fernern würden sämtliche derartige Wahlen der staatlichen Genehmigung unterliegen. Die Ausbildung und Anstellung von Gemeindeforstverwaltern wäre nicht nur für die eidgen. Forstzone, sondern für den ganzen Kanton zu empfehlen. Soweit die eidgen. Forstgesetzgebung reicht, würden die Lehrkurse nach der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Sept. 1876 einzurichten sein. Über die Amtspflichten der Gemeindeforstverwalter wäre eine Instruktion und für die Verwaltung und Rechnungsführung über das Forstwesen wären einheitliche Vorschriften und Formularien aufzustellen.

Leider gestattet uns der beschränkte Raum nicht, auf die wohldurchdachten Ausführungen des Vortragenden näher einzutreten, und auch über die sich anschliessende lebhafte Diskussion, an der sich die Herren Forstinspektor Fankhauser, Kreisförster Schnyder, Jermann, Marti, Schwab, Ziegler, sowie der Herr Referent selbst beteiligten, können wir nur nach ihren Hauptzügen berichten. Letztere lassen sich in die Meinung zusammenfassen, dass eine Vermehrung und bessere Ausbildung des den Kreisförstern zur Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen beigegebenen technischen Hilfspersonals höchst wünschbar wäre, und dass die vorgeschlagene Organisation

in vielen Fällen sehr gute Dienste leisten würde, dass man jedoch kaum daran denken dürfte, eine so tiefgreifende Neuerung nur in Form eines Dekretes einzuführen, dass aber eine Revision der seit wenig Jahren bestehenden Forstorganisation im gegenwärtigen Moment nicht opportun und der damit verbundenen finanziellen Leistungen wegen voraussichtlich nicht ohne gleichzeitige Verminderung des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals durchzuführen wäre. Ein solches Opfer aber müsste als zu gross bezeichnet werden, zumal von der vorgeschlagenen neuen Gemeindebeförsterung auch nicht überall die nämlichen guten Erfolge zu gewärtigen wären und dieselbe besonders für die Gebirgsgegenden, mit ihren wenig abträglichen, forstpolizeilich aber um so wichtigern Waldungen weniger gut passen würde. Aus diesen Gründen neigt man mehr zur Ansicht, es sollte gesucht werden, nach und nach die Zahl der Oberbannwarte zu vermehren und dieselben finanziell so zu stellen, dass sie sich voll und ganz ihrem Dienste widmen können.

Inzwischen aber war die Zeit zu weit vorgerückt, um den projektierten Spaziergang zu unternehmen, für den Fall, dass auch das zweite, von Herrn Kreisförster Zürcher in Sumiswald einzuleitende Thema, die Untersuchung von Holzschlagsgesuchen für Privatwaldungen betreffend, zur Behandlung kommen sollte. Es wurde daher auf Anhören eines weiteren Vortrages verzichtet und die Zeit bis zu eintretender Dunkelheit zum Besuch der seit wenig Jahren zugänglich gemachten, höchst sehenswerten Aareschlucht verwendet. Hernach vereinigten sich die Teilnehmer in dem ihnen als Quartier angewiesenen, ausgezeichneten Gasthof zum Wildenmann zum gemeinsamen Nachtessen, an welches sich ein sehr heiterer und gemütlicher zweiter Akt anschloss. Derselbe gewann überdies eine besondere Bedeutung dadurch, dass an diesem Abend Herrn Forstinspektor Fankhauser aus Anlass seines 50jährigen Dienstjubiläums eine sehr ehrende Ovation gebracht wurde. Nachdem schon in der Nachmittagssitzung der Jubilar zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt worden war, ergriff nunmehr Herr Regierungsrat von Wattenwyl das Wort, um in schwungvoller Rede dem Gefeierten die Glückwünsche der Regierung darzubringen und ihm, als Anerkennung für seine langjährigen hervorragenden Leistungen, mit einer prachtvollen, künstlerisch ausgestatteten Urkunde ein wertvolles Geschenk zu überreichen. Sodann erhob sich Herr Oberförster Schlup als Sprecher des bern. Forstvereins, seinem alten Freunde zum Jubiläum herzlich zu gratulieren und übergab ihm ebenfalls ein prachtvolles Geschenk als Ausdruck der Freundschaft und Sympathie seiner Fachgenossen. Tief gerührt dankte der Jubilar für die ihm zu teil gewordene grosse Ehre und die ihm wertvollen Freundschaftsbezeugungen. Er gedachte der schweren Zeiten, welche das bern. Forstwesen zu bestehen hatte, sowie der nun wieder angebrochenen erfreulichen Aera und wünscht, dass dieselbe recht lange und fruchtbringend fortbestehen möge.

Glücklicherweise verstund es der Herr Jahrespräsident, die etwas elegische Stimmung, welche nach diesem feierlichen Akt die Oberhand zu gewinnen drohte, durch seinen Humor und Witz wieder zu verscheuchen. Zwar wurde noch manches treffliche Wort gesprochen, doch kam dabei auch die

gute Laune zu ihrem Rechte, und bis ziemlich tief in die Nacht erschallten beim Becherklang fröhliche Lieder und heitere Rede.

Zeitig am nächsten Morgen war die Gesellschaft wieder munter; man fuhr per Wagen über den Kirchet nach Innertkirchet und auf der neuen Grimselstrasse weiter gegen Guttannen zu. Etwa 3/4 Stunden vor dem Dorfe, wo bisher auf der rechten Thalseite beim sog. Denzenfad Steinschlag und Lawinen den Verkehr auf der Strasse in hohem Grade gefährdet hatten, stieg man aus, die an dem steilen, felsigen Hang unter der Leitung des Kreisforstamtes Oberhasle mit Bundessubvention ausgeführten, sehr gelungenen Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten zu besichtigen. Dann aber ging es weiter nach Guttannen und von hier auf der erst unlängst dem Verkehr übergebenen Strasse bis zur Handeck mit ihrem weltberühmten Wasserfall. Bei einem Mittagsmahl in dem nahen, vortrefflich geführten Gasthause nahm das Fest, mit warmen Worten des Dankes an dessen umsichtigen Veranstalter, seinen Abschluss. Mit dem Versprechen, sich recht zahlreich an der schweiz. Forstversammlung in Freiburg einzufinden, löste sich die Gesellschaft, deren Gros noch am nämlichen Tag über Meyringen und Interlaken heimreiste, unterwegs nach und nach wieder auf.

Bern. Unglücksfall und Unfallversicherung. Im sogen. Hohen Schleif bei Meyringen, wo gegenwärtig die dortige Bäuertgemeinde eine bislang für den Verbindungsweg mit dem Dörfchen Zaun sehr bedrohliche Steinschlaghalde verbauen und aufforsten lässt, hat sich am Nachmittage des 9. Juni ein bedauerlicher Unglücksfall ereignet. Von den verwendeten ca. 25 Arbeitern waren 4-5 damit beschäftigt, die zu den Stützmauern nötigen Steine zu brechen und hiezn den Fels durch leichte Sprengschüsse zu lockern. Bei einem derselben muss jedoch die Wirkung unterschätzt worden sein, indem beim Nachgraben mit Brecheisen unvermutet eine cirka 4 m hohe und 3 m breite Felsplatte umstürzte und einen 19jährigen Arbeiter, Theodor Glarner, der nicht rasch genug bei Seite springen konnte, so unglücklich traf, dass er sofort eine Leiche war.

Leider werden derartige Unfälle bei den Verbauungsarbeiten im Gebirge, trotz aller Vorsicht, nie ganz ausgeschlossen sein und sich ereignen, auch ohne dass man jemand eine Schuld beimessen könnte. Für alle diese Unternehmungen erscheint es daher unbedingt geboten, die Arbeiter gegen Unfall zu versichern. — Im Forstkreis Oberhasle werden, seit der Bundesrat anlässlich des Unfalles im Schlagbächli der Bäuert Bottigen entschieden hat, dass die Verbauungsarbeiten dem Haftpflichtgesetz unterstellt seien, alle bei denselben verwendeten Arbeiter gegen volle Haftpflicht versichert. Die Gemeinde Meyringen schloss diesfalls mit der französischen Gesellschaft La Préservatrice einen Vertrag ab und bezahlte als Prämie 6% der Taglöhne, während die schweiz. Gesellschaften 8% verlangt hatten. — Im vorliegenden Falle verständigte sich die Gesellschaft mit den Eltern des Verunglückten zur Bezahlung einer Aversalsumme von Fr. 3000.

Möchte dieses neue Beispiel alle diejenigen, welche ihre gefährdeten Arbeiter noch nicht versichert haben, bestimmen, solches ohne weitern Verzug zu thun.

Waadt. Die Ausstellung des Kantons Waadt in Yverdon. Dieselbe wurde am 15. Juli eröffnet und soll bis zum 30. September dauern. Die forstliche Abteilung ist, zugleich mit einer Jagd- und Fischereiausstellung, in einem besondern, hübschen Pavillon untergebracht und umfasst sämtliche Gebiete des forstwirtschaftlichen Betriebes. Die ausgestellten, überraschend reichhaltigen Kollektionen bieten für den Laien, wie für den Fachmann eine Fülle des Lehrreichen und Interessanten und kann daher der Besuch bestens empfohlen werden.

Jahresberichte.

Aus dem Jahresberichte der Forstverwaltung des Kantons Wallis pro 1893.

Personal. Mutationen im Bestand des höhern Forstpersonals haben keine stattgefunden; ebenso blieb derjenige der Unterförster unverändert. Zur Besprechung verschiedener forstlicher Fragen und vornehmlich des bei Ablösung von Waldservituten einzuhaltenden Verfahrens fand eine Zusammenkunft der Kreisforstinspektoren in Sitten statt.

Ordentliche Schläge. Aus den Gemeindewaldungeu gelangten zur Abgabe:

		Bau- und Nutzholz.		Brennh	Brennholz.		Total.		
I.	Forstkreis		2,741	m^3	13,133	m^3		15,874	m^3
II.	77		5,371	77	15,213	77		20,584	77
III.	77		5,458	99	9,157	27		14,615	22
IV.	77		2,057	77	8,807	17		10,864	22.
V.	n	•••,	3,291	79	5,663	77		8,954	"
\mathbf{T}	otal 1893		18,918	m^3	51,973	m^3		70,891	m^3
	" 1892		20,724	77	53,986	77		74,714	57

Ausserordentliche Schläge. Bewilligungen zur Vornahme von Holzschlägen für den Verkauf, sind an 42 Gemeinden und Genossenschaften und an 3 Private für zusammen 8224 Stämme oder 6785 m^3 erteilt worden. Diese Hauungen werden durch die Kreisforstinspektoren angezeichnet, und in der Ausführung überwacht. Leider wird das Klafterholz noch nicht überall nach der gesetzlichen Scheitlänge von 1 m aufgerüstet.

Bei allen Holzverkäufen ist der Waldbesitzer verpflichtet, als Kaution für die richtige Vornahme der eventuell nötigen Aufforstungen einen Betrag von 2-10% des Erlöses zu hinterlegen. Während des Berichtjahres sind an solchen Geldern Fr. 5420. 89 einbezahlt und Fr. 3341. 62 zurückerstattet worden.

Aufforstungen. Die 84 Forstgärten des Kantons besitzen zusammen eine Fläche von 276 a. Zu den Saaten wurden 49 kg Samen, zu den